

RS Vwgh 2003/12/18 2003/16/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 18.12.2003

Index

L34009 Abgabenordnung Wien
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §198 Abs2;
LAO Wr 1962 §146 Abs2;

Beachte

Vorabentscheidungsverfahren:* Ausgesetztes Verfahren: 2000/16/0649 B 26. April 2001 * EuGH-Entscheidung: EuGH 62001CJ0147 2. Oktober 2003

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2001/16/0355 E 4. Dezember 2003 RS 2(hier nur erster Satz)

Stammrechtssatz

Ob ein Abgabepflichtiger durch den Grad der Aufschlüsselung eines Abgabenbescheides in seinen Rechten verletzt sein kann, hängt davon ab, inwieweit der Abgabepflichtige im Stande ist, die Richtigkeit des Abgabenbescheides zu prüfen und allenfalls im erforderlichen Umfang zu bekämpfen. Nur wenn eine abstrakte Rechtsverletzungsmöglichkeit bejaht werden kann, ist in einem weiteren Schritt zu untersuchen, inwieweit der Abgabenbescheid konkreten Bestimmungen des formellen und materiellen Rechts widerspricht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2003160153.X02

Im RIS seit

02.03.2004

Zuletzt aktualisiert am

16.04.2012

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at